

II. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 9. März 2007

Aufgrund § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) und der §§ 47 und 48 des Jugendförderungsgesetzes in der Fassung vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 616), wird nach Beschluss des Kreistages vom 16.03.2023 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.03.2007 (Amtliches Kreisblatt Nr. 14/2007, S. 31f) vom 04.04.2007, (Internetbekanntmachung vom 13.03.2007 unter www.kreis-rz.de/bekanntmachungen) zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14.08.2013 (Internetbekanntmachung vom 14.08.2013 unter www.kreis-rz.de/bekanntmachungen nach Hinweisen in der Lauenburgischen Landeszeitung vom 16.08.2013 und der Lübecker Nachrichten vom 16.08.2013) erlassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Organisationseinheit „Fachbereich Jugend, Familien, Schulen und Soziales“

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Fachbereich der Kreisverwaltung.
- (2) Die Bezeichnung des Fachbereiches wird von der Landrätin oder dem Landrat festgelegt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 1 SGB VIII; § 48 JuföG)

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören
 - 15 stimmberechtigte und bis zu
7 beratende Mitgliederan.
- (2) Die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch den Kreistag gewählt, und zwar
 - 9 Kreistagsabgeordnete oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - 3 Frauen oder Männer auf Vorschlag der im Kreis Herzogtum Lauenburg wirkenden anerkannten Wohlfahrtsverbände;

- 3 Frauen oder Männer auf Vorschlag der im Kreis Herzogtum Lauenburg wirkenden anerkannten Jugendverbände.

Die von den Verbänden vorgeschlagenen Frauen und Männer müssen die Voraussetzungen für die Wahl in den Kreistag erfüllen.

- (3) Die Landrätin/der Landrat kann gemäß § 48 Abs. 6 Nr. 1 des Jugendförderungsgesetzes zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt werden.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden vom Kreistag bestellt.

Es sind

- ein für die Wahrnehmung der Belange von Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund, auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes bestimmtes Mitglied,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchen, die oder der von diesen benannt wird,
 - ein/e Familienrichter/in durch Benennung vom Präsidenten/in des Landgerichts
 - ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen
 - ein Mitglied auf Vorschlag der Kinder- und Jugendbeiräte im Kreis Herzogtum Lauenburg, soweit diese demokratisch legitimiert sind.
 - ein Mitglied auf Vorschlag aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4 Abs. 4 JuFöG.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beratend teil.
 - (6) Die anerkannten Jugendverbände und anerkannten Wohlfahrtsverbände können für ihre Mitglieder nach Abs. 2 jeweils eine/n Stellvertreter/in benennen, die/der vom Kreistag bestellt wird. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied zuvor genannter Organisationen verhindert ist. Die in § 5 Abs. 4 dieser Satzung genannten beratenden Mitglieder können jeweils eine/n Stellvertreter/in benennen. Für die Kreistagsfraktionen gilt § 5 Abs. 3 Hauptsatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg i. d. g. F..
 - (7) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vertreten sind; die Bestimmungen des § 48 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes sind dabei zu beachten.

Inkrafttreten

Die vorstehende Nachtragssatzung tritt am 01.07.2023 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Ratzeburg, den 26.04.2023

gez.
Dr. Mager
(Landrat)